



Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang
„Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ 1318

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Skandinavistik“ 1331

Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs „Archäologie der Klassischen
und Byzantinischen Welt“ 1353

Fächerübergreifende Ordnungen:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ 1353

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-
Bachelor-Studiengang 1367

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Material-
wissenschaften“ 1373

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Materialwissenschaften“ 1386

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.02.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.06.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ zielt auf die Kombination von auf China bezogener Sprach- und Kulturkompetenz mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien mit dem Ziel, letztere kritisch zu hinterfragen, sie kulturell zu kontextualisieren und zu vertiefen, um so für wissenschaftliche wie leitende Funktionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Forschungs- und Analysekompetenz aufzubauen. ²Angeboten wird ein methodisch-disziplinärer Ansatz der Chinaforschung, der die Studierenden dazu befähigt, die Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China systematisch zu analysieren.

- Sprachausbildung: Es wird eine intensive Ausbildung für Fortgeschrittene in Sprache und

Schrift des modernen Hochchinesisch angeboten, die vor allem dem Ausbau der Sprachkompetenz in der modernen Schriftsprache dient (komplexe wissenschaftliche Texte und mündliche, wissenschaftliche Kommunikation).

- Im Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ liegt der Schwerpunkt auf dem modernen China in historischer und vergleichender Perspektive. Es werden Kurse zu Geschichte, Philosophie, Religion, Politik, Gesellschaft, und Recht des modernen China angeboten, wobei unter „modernem China“ die Zeit seit ca. Mitte des 18. Jahrhunderts verstanden wird. Gegenwärtige Entwicklungen werden unter Einbeziehung der historischen Hintergründe, der regionalen Kontexte und unter dem Gesichtspunkt der Pfadabhängigkeit behandelt.
- Disziplinärer Ansatz: Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Analysefähigkeiten in einer geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fachdisziplin (Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Religionswissenschaft, Philosophie etc.).
- Wissenschaftlich-analytisches Arbeiten: Der Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ sieht Module vor, in welchen die Theorien und Modellbildungen der Fachwissenschaften auf die Analyse des modernen und gegenwärtigen China angewandt und gegebenenfalls kontextsensitiv modifiziert werden. Die Studierenden lernen, selbstgeleitet Forschungsfragen zu formulieren, Forschungspläne zu entwickeln und umzusetzen, und komplexe Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China unter Heranziehung chinesischsprachiger Primär- und Sekundärquellen zu analysieren.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ qualifiziert für alle Bereiche, die hervorragende Sprach- und Kulturkenntnisse im Bereich des modernen China voraussetzen. ²Neben dem Arbeitsfeld der chinabezogenen Forschung, Wissens- und Kompetenzvermittlung verfügen Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus über besondere Stärken

im Bereich der interkulturellen Kommunikation und sind damit in den Bereichen Analyse, Beratung sowie Mediation in transkulturellen, globalen Handlungskontexten einsetzbar.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Moderne Sinologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C, oder
 - bb. Moderne Sinologie im Umfang von 78 C;
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben.

²Hierzu wird im Falle eines Fachstudiums Moderne Sinologie im Umfang von 42 C empfohlen:

M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (6 C / 6 SWS)

M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengabiets Sinologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können.

§ 5 Studium im Ausland

¹Die im Studium erworbenen Sprachkenntnisse und Forschungskompetenzen können während eines (freiwilligen) halb- oder ganzjährigen Studien- und Forschungsaufenthaltes an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Land vertieft werden, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, und mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Chengchi University.

²Während des Auslandsjahres kann das folgende Modul abgeleistet werden: M.OAW.MS.07.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 48 C, darunter des Fachstudiums Moderne Sinologie im Umfang von wenigstens 36 C, bestanden sein.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Moderne Sinologie“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 78 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.01	Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.02	Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch VI (6 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.04	Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.05	Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.06	Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.07	Forschungsprojekt (12 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.08	Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (6 C / 2 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 42 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 2 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.07	Forschungsprojekt (12 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.08	Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.02 Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.06 Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch die Module:

M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (6 C / 6 SWS)

M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete des Studiengebiets Sinologie

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Modernes China“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

aa. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 66 C, darunter Grundkenntnisse in zwei der Bereiche moderner chinesischer Geschichte, Politik, Religion, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C.

bb. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B1.1 des Europäischen Referenzrahmens.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.01a Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.02a Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.05a Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.06a Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 2 SWS)

cc. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.09 Rezension (6 C)

2. Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ im Umfang von 36 C**a. Zugangsvoraussetzungen**

aa. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 60 C, darunter Grundkenntnisse im Bereich der modernen chinesischen Geschichte und Landeskunde im Umfang von wenigstens 10 C, sowie in der Fremdsprachendidaktik des Chinesischen im Umfang von wenigstens 3 C.

bb. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B2.1 des Europäischen Referenzrahmens.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.030 Fremdsprachendidaktik I (10 C / 6 SWS)

M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (5 C / 2 SWS)

M.OAW.CAF.02 Moderne Schriftsprache II (6 C / 4 SWS)

M.OAW.CAF.03a Forschungen zur Fachdidaktik Chinesisch (9 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (6 C / 8 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philo- sophie, Religion (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.02 Forschungsstand: Politik, Gesell- schaft, Recht (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.03 Modernes Chines- isch VI (Pflicht) 6 C	M.OAW.MS.04 Kultur- und sozial- wissen-schaftliche Methoden und Theorien für Fort- geschrittene (Pflicht) 6 C			
2. Σ 29 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Ge- schichte, Philoso- phie, Religion (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.06 Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (Pflicht) 12 C					B.AS.SK3 Präsentations- und Lehrkompetenzen (Wahl) 2 C
3. Σ 28 C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbe- reitung auf die Masterarbeit (Pflicht) 6 C				B.Ger.10 Text- und Kommu- nikationsmanagem- ent (Wahl) 4 C	SK.DaF-ADS-C-2 Studententechniken: Argumentieren, Diskutieren, Stel- lungnehmen (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	

2. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (42 C)			Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ (36 C)			Professionalisierungs-bereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C			M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG.030 Fremdsprachendidaktik I (Wahlpflicht) 10 C	M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (Wahlpflicht) 5 C	B.Ger.10 Text- und Kommunikationsmanagement (Wahl) 4 C
2. Σ 30 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C					M.OAW.CAF.03a Forschungen zur Fachdidaktik Chinesisch (Wahlpflicht) 9 C	M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Wahlpflicht) 6 C		M.OAW.CAF.02 Moderne Schriftsprache II (Wahlpflicht) 6 C M.		B.AS.SK3 Präsentations- und Lehrkompetenzen (Wahl) 2 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C

3. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Politikwissenschaft“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (42 C)			Modulpaket „Politikwissenschaft“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C			M.Pol.01 Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (Wahlpflicht) 12 C		M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (Wahl) 6 C	
2. Σ 33 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C			M.Pol.401 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (Wahlpflicht) 12 C			M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Wahlpflicht) 6 C		M.Pol.5a Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht) 12 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ (36 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 13 C	M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG.030 Fremdsprachendidaktik I (Wahlpflicht) 10 C	M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (Wahlpflicht) 5 C
2. Σ 12 C			M.OAW.CAF.03a Forschungen zur Fachdidaktik Chinesisch (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 11 C	M.OAW.CAF.02 Moderne Schriftsprache II (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

5. Modulpaket „Modernes China“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Modernes China“ (36 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 12 C	M.OAW.MS.01a Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 18 C	M.OAW.MS.05a Fallstudien: Ge- schichte, Philoso- phie, Religion (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.04 Kultur- und sozial- wissen-schaftliche Methoden und Theo- rien für Fortgeschrit- tene (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.OAW.MS.09 Rezension (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20.06.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.07.2012 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 S. 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Skandinavistik“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Skandinavistik“.

§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sollen über vertiefte, umfassende Kenntnisse zu den Sprachen, Literaturen und Kulturen, zu Geschichte und Gesellschaft Skandinaviens verfügen, literatur- und kulturwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden differenziert und gezielt anwenden können, so dass sie in der Lage sind, selbständig über Gegenstände der Skandinavistik wissenschaftlich zu arbeiten und ihre Forschungsergebnisse kompetent zu vermitteln. ²Sie sollen über umfangreiche Erfahrungen und Kompetenzen in den wichtigsten geisteswissenschaftlichen Arbeitsformen (Diskussion, mündlicher Vortrag, schriftliche Abhandlung) verfügen. ³Sie sollen eine neuskandinavische Sprache so sicher beherrschen, dass sie sich sowohl in Alltagssituationen wie auch im wissenschaftlichen Kontext mündlich wie schriftlich korrekt und adäquat ausdrücken können. ⁴Außerdem sollen sie über gute passive Kenntnisse in zwei weiteren skandinavischen Sprachen verfügen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen außerdem über Kenntnisse in einem fachexternen Fachgebiet oder zwei weiteren fachexternen Studiengebieten der Philosophischen oder einer anderen Fakultät verfügen, wie sie in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dieser Fächer definiert werden.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Skandinavistik“ bereitet auf die Tätigkeit im Bereich der Kulturvermittlung (Auslandsinstitute, die sich mit kulturellen Fragen beschäftigen, Auslandslektorate), des Verlagswesens (Lektorats- und Redaktionsarbeit, „Scout“-Tätigkeiten, Übersetzung), der Print- und Bildmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, neue Medien) sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, die sich mit skandinavischen Sprachen sowie skandinavischer Literatur und Kultur vom Mittelalter bis zur Gegenwart befassen, vor. ²Es ermöglicht außerdem die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

aa) Skandinavistik im Umfang von 78 C oder

bb) Skandinavistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen aus dem zulässigen Angebot der Universität Göttingen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) ¹Das Fachstudium Skandinavistik im Umfang von 78 C erfordert den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen und ist auf maximal 15 Studierende beschränkt. ²Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

(7) ¹Studierende des Master-Studiengangs „Skandinavistik“ studieren das Fach im Umfang von 78 C oder im Umfang von 42 C sowie ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C. ²Das Curriculum im Fachstudium Skandinavistik besteht aus

- zwei Modulen, in denen sich die Studierenden intensiv mit „Historischen“ und mit „Theoretischen und systematischen Perspektiven“ des Faches auseinandersetzen, darunter auch Kenntnisse zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache;
- einem Modul zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz;
- zwei Modulen zur wissenschaftlichen Diskussion, in denen sich die Studierenden über ihre eigenen Arbeitsprojekte sowie über aktuelle fachwissenschaftliche Themen und Theorien austauschen.

³Beim Fachstudium im Umfang von 78 C werden darüber hinaus ein Grundlagenmodul zur Komparatistik sowie weitere Module im Umfang von wenigstens 27 C an einer Partnerhochschule absolviert.

(8) ¹Die fachexternen Modulpakete im Umfang von 36 C bzw. zweimal 18 C können aus den zulässigen Fachgebieten frei gewählt werden. ²Besonders empfohlen wird die Wahl von Modulpaketen aus den philologischen, historischen und systematischen Fachgebieten.

(9) ¹Im Professionalisierungsbereich können Module zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem zulässigen Angebot der Universität Göttingen im Umfang von 12 C frei gewählt werden. ²Besonders empfohlen werden Fremdsprachen- und Vermittlungskompetenzen (z.B. Rhetorik, Präsentationstechniken, Medienkompetenzen, Texterstellung). ³Empfohlen wird ferner, neben der zu erlernenden skandinavischen Sprache, noch eine weitere skandinavische Sprache zu erlernen. ⁴Erweiterte Kompetenzen in den Literatur- und Kulturwissenschaften wie auch in Geschichte sind von Nutzen.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete, die in einem anderen Masterstudien-gang im Umfang von 36 oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C bestanden sein, darunter folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C aus dem Fachstudium Skandinavistik:

- | | |
|-------------------|--|
| M.Ska.115 | „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (12 C), |
| M.Ska.120 | „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C) und |
| M.Ska.251/252/253 | „Dänische/Norwegische/Schwedische Sprache“ (9 C) sowie |
| M.Ska.310 | „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (6 C) oder |
| M.Ska.320 | „Wissenschaftliche Diskussion – praxiszentriert“ (6 C) |

§ 5 Masterarbeit

Für Studierende des Fachstudiums Skandinavistik im Umfang von 78 C gilt in Ergänzung zu § 10 der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“, dass die Zweitbetreuenden beziehungsweise Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter in der Regel aus dem Kreis der beteiligten Lehrenden der Partneruniversität bestellt werden.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

§ 7 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Skandinavistik als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.
- (2) Wird das Modulpaket Skandinavistik im Umfang von 36 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, so gelten die gleichen Studienziele wie sie in § 2 definiert sind.

(3) Das Curriculum des Modulpakets mit 36 C umfasst:

- zwei Module, in denen sich die Studierenden intensiv mit „Historischen“ und mit „Theoretischen und systematischen Perspektiven“ des Faches auseinandersetzen, darunter auch Kenntnisse zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache,
- ein Modul zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenz und
- ein Modul zur wissenschaftlichen Diskussion, in dem sich die Studierenden über ihre eigenen Arbeitsprojekte sowie über aktuelle fachwissenschaftliche Themen und Theorien austauschen.

(4) Die Skandinavistik bietet vier Modulpakete im Umfang von 18 C an:

- a) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets „Skandinavistik“ sollen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der historischen oder systematischen und theoretischen Perspektiven des Faches, über vertiefte Sprachkenntnisse in einer skandinavischen Sprache und über Erfahrungen und Kompetenzen in den wichtigsten geisteswissenschaftlichen Arbeitsformen (Diskussion, mündlicher Vortrag, schriftliche Abhandlung) verfügen. Es werden ein fachwissenschaftliches Modul und ein Vertiefungsmodul zu Sprache und wissenschaftlicher Diskussion belegt.
- b) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets „Ältere Skandinavistik“ sollen über einen vertieften Einblick in Gegenstände und Arbeitsweisen des Teilfachs „Ältere Skandinavistik“ und über grundlegende skandinavische Sprachkenntnisse verfügen. Im Rahmen einer grundständigen Einführung in die Ältere Skandinavistik für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in einem philologisch-kulturwissenschaftlichen Fach mit einem Schwerpunkt im Bereich der Mediävistik haben, werden ein Basismodul und ein Vertiefungsmodul zur altnordischen Sprache, Literatur und Kultur belegt.
- c) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets „Neuere Skandinavistik“ sollen über einen vertieften Einblick in Gegenstände und Arbeitsweisen des Teilfachs „Neuere Skandinavistik“ und über grundlegende skandinavische Sprachkenntnisse verfügen. Im Rahmen einer grundständigen Einführung in die Neuere Skandinavistik für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in einem philologisch-kulturwissenschaftlichen Fach mit einem Schwerpunkt im Bereich der neueren Literatur- und Kulturwissenschaften haben, werden ein Basismodul in einer skandinavischen Sprache und ein Vertiefungsmodul zur Neuskandinavistik belegt.

- d) Die Absolventinnen und Absolventen des Modulpakets „Skandinavische Sprachen“ sollen über die aktive Kompetenz in einer skandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) verfügen. Das Curriculum umfasst einen viersemestrigen Sprachkurs in einer skandinavischen Sprache.

(5) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studium im Ausland

(1) ¹Ein Studium im Ausland dient dem erweiterten und verbesserten Spracherwerb und bietet darüber hinaus einen Einblick in die skandinavische Kultur. ²Das Skandinavische Seminar verfügt über Erasmus Kooperationen mit mehreren Universitäten in allen skandinavischen Ländern. ³Ein Auslandsaufenthalt wird Studierenden des Fachstudiums Skandinavistik im Umfang von 42 C dringend empfohlen, für Studierende des Fachstudiums Skandinavistik im Umfang von 78 C ist ein Auslandsaufenthalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 verpflichtend. ⁴Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO anerkannt. ⁵Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. ⁶Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

(2) ¹Studierende des Fachstudiums Skandinavistik im Umfang von 78 C müssen das dritte Fachsemester an der Aarhus Universität in Dänemark oder an der Norges teknisk-naturvitenskapelige Universität (NTNU) in Trondheim in Norwegen oder an der Göteborgs Universität in Schweden absolvieren. ²Während des Auslandssemesters sind Leistungen in einem Umfang von insgesamt wenigstens 27 C zu absolvieren. ³Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der kooperierenden Hochschule. ⁴Es ist ein „learning agreement“ im Sinne des Absatzes 1 und nach Maßgabe der Modulübersicht abzuschließen.

§ 10 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Skandinavistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 888) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein skandinavistisches Modulpaket zugelassen waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2014 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Skandinavistik“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Skandinavistik im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen Leistungen auf dem Gebiet der Älteren Skandinavistik und dem Gebiet der Neueren Skandinavistik im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C nachweisen, darunter auf den Gebieten der Neueren und der Älteren Skandinavistik im Umfang von jeweils wenigstens 9 C. Es müssen ferner Kenntnisse der dänischen, norwegischen oder schwedischen Sprache im Umfang von mindestens 21 C nachgewiesen werden.

bb. Auswahlverfahren

Es stehen bis zu 15 Studienplätze im Fachstudium Skandinavistik im Umfang von 78 C zur Verfügung, welche einen verbindlichen Auslandsaufenthalt an einer der folgenden Partnerhochschulen beinhalten:

- a) an der Aarhus Universitet in Dänemark: 5 Plätze;
- b) an der Norges teknisk-naturvitenskapelige Universitet (NTNU) in Trondheim in Norwegen: 5 Plätze;
- c) an der Göteborgs Universitet in Schweden: 5 Plätze.

Studierende müssen bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung die Zulassung zum Fachstudium im Umfang von 78 C bei der Prüfungskommission beantragen. Der Antrag muss die Angabe der gewünschten Partnerhochschule enthalten. Es können auch mehrere Partnerhochschulen angegeben werden; in diesem Fall ist eine Reihung vorzunehmen.

Soweit mehr Anträge vorliegen, als für eine Partnerhochschule Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese unter den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in einer Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses vergeben. Soweit Studierende aufgrund des Auswahlverfahrens einen Studienplatz an mehreren Partnerhochschulen erhalten können, richtet sich die Zuordnung nach der angegebenen Reihung. Ein erforderliches Nachrückverfahren erfolgt nach den Bestimmungen der Sätze 5 und 6. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht berücksichtigt werden können, haben das Fachstudium im Umfang von 42 C nach Maßgabe des Buchstaben b. zu absolvieren.

cc. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (12 C / 5 SWS)
- M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)
- M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (6 C / 4 SWS)
- M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – praxiszentriert“ (6 C / 4 SWS)
- M.Kom.01 „Basismodul Komparatistik“ (9 C / 4 SWS)

dd. Wahlpflichtmodule Göttingen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)
- M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)
- M.Ska.253 „Schwedische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)

ee. Wahlpflichtmodule Ausland

An der Partnerhochschule im Ausland müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C erbracht werden. Es muss vor Beginn des Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ im Sinne des § 10 Abs. 2 abgeschlossen werden, welches zudem sicherstellt, dass im Ausland wenigstens die folgenden Leistungen absolviert werden:

- eine benotete Prüfungsleistung und
- ein Referat im Umfang von wenigstens 20 Minuten.

ff. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

gg. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

hh. Weitere Bestimmungen

Können die nach Buchstaben cc. bis ee. vorgesehenen Leistungen nicht mehr erfolgreich erbracht werden, ist aber der Prüfungsanspruch noch nicht erloschen, so kann der Studiengang nur nach Maßgabe des Buchstaben b. beendet werden.

b. Fachstudium Skandinavistik im Umfang von 42 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (12 C / 5 SWS)
- M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)
- M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (6 C / 4 SWS)
- M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – praxiszentriert“ (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)
- M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)
- M.Ska.253 „Schwedische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete der Skandinavistik

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss im Fach Skandinavistik oder einem inhaltlich entsprechenden Fach vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (12 C / 5 SWS)

M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)

M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)

M.Ska.253 „Schwedische Sprache“ (9 C/ 6 SWS)

iii. Es muss ferner das folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (6 C / 4 SWS)

b. Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss im Fach Skandinavistik oder einem inhaltlich entsprechenden Fach vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)

M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)

ii. Es muss außerdem eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.331 „Dänische Sprache und wissenschaftliche Diskussion“ (9 C / 6 SWS)

M.Ska.332 „Norwegische Sprache und wissenschaftliche Diskussion“ (9 C / 6 SWS)

M.Ska.333 „Schwedische Sprache und wissenschaftliche Diskussion“ (9 C / 6 SW)

c. Modulpaket „Ältere Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach (ohne Skandinavistik) mit einem Schwerpunkt in der Mediävistik vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.210 „Basismodul Ältere Skandinavistik“ (9 C / 4 SWS)

M.Ska.130 „Vertiefungsmodul Ältere Skandinavistik“ (9 C / 4 SWS)

d. Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach (ohne Skandinavistik) mit einem Schwerpunkt in den Neueren Literaturen oder der Literatur-/Kulturwissenschaft vorausgesetzt.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.140 „Neuere Skandinavistik“ (9 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

e. Modulpaket „Skandinavische Sprachen“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Keine.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

ii. Es muss außerdem eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Skandinavistik“ im Umfang von 78 C (Aarhus)

Sem. Σ C	Fachstudium „Skandinavistik“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C Göttingen	M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (Pflicht) 12 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Pflicht) 6 C	M.Kom.1 „Basismodul Komparatistik“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache und Literatur“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 31 C Göttingen			M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – praxiszentriert“ (Pflicht) 3 C (Modul wird im 4. Fachsemester beendet)			SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C Aarhus	Den mangfoldige krop - aktuelle forskningsemner (10 C)	Fiktion og fortællinger (10 C)	Genrer og diskurser (10 C)				
4. Σ 33 C Göttingen	Master-Arbeit 30 C		M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – praxiszentriert“ (Pflicht) 3 C				
Σ 123 C	78 C (+ 30 C) (+3 C)					12 C	

2. Fachstudium „Skandinavistik“ im Umfang von 78 C (NTNU, Trondheim)

Sem. Σ C	Fachstudium „Skandinavistik“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C Göttingen	M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdspra- che“ (Pflicht) 12 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theo- riezentriert“ (Pflicht) 6 C	M.Kom.1 „Basis- modul Komparatis- tik“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.252 „Norwegische Sprache und Lite- ratur“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 31 C Göttingen			M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – pra- xiszentriert“ (Pflicht) 3 C (Modul wird im 4. Fachsemester beendet)			SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtun- gen“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C Trondheim	NORD2312 - Litterære kultur møter og kulturell identitet: Norsk som andrespråk (7,5 C)	LITT3000 - Litteraturteori og tekstforståelse (15 C)	NORD2201 - Norrønt språk (7,5 C)				
4. Σ 33 C Göttingen	Master-Arbeit 30 C		M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – pra- xiszentriert“ (Pflicht) 3 C				
Σ 123 C	78 C (+ 30 C) (+3 C)					12 C	

3. Fachstudium „Skandinavistik“ im Umfang von 78 C (Göteborg)

Sem. Σ C	Fachstudium „Skandinavistik“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C Göttingen	M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (Pflicht) 12 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theo- riezentriert“ (Pflicht) 6 C	M.Kom.1 „Basis- modul Komparatis- tik“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.253 „Schwedische Sprache und Lite- ratur“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 31 C Göttingen			M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – pra- xiszentriert“ (Pflicht) 3 C (Modul wird im 4. Fachsemester beendet)			SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtun- gen“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C Göteborg	LV2220 Litteratur- vetenska, ämnes- fördjupning I (7.5 C)	LIR202 Det kritiska tänkandets praktik, (15 C)	LIR204 Life writing - biografiska genrer i förvandling (7.5 C)				
4. Σ 33 C Göttingen	Master-Arbeit 30 C		M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – pra- xiszentriert“ (Pflicht) 3 C				
Σ 123 C	78 C (+ 30 C) (+3 C)					12 C	

4. Fachstudium „Skandinavistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Skandinavistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (Pflicht) 12 C		M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoretisch orientiert“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.It.104 Basismodul Landeswissenschaft (Wahl) 3 C	
2. Σ 29 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 28 C			M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – praxisorientiert“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Pflicht) 12 C		B.Ev.Rel.05 Grundwissen systematischer Theologie (Wahl) 9 C
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Fachstudium „Skandinavistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Skandinavistik“ (42 C)			Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (Pflicht) 12 C		M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoretisch“ (Pflicht) 6 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 7 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 7 C	B.Ara102 „Religion/Recht B“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 27 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C		M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 7 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis/Landeskunde“ (Pflicht) 8 C		
3. Σ 27 C			M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – praxisorientiert“ (Pflicht) 6 C	M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 7 C		B.Ara 112 „Geschichte und Kultur des Islams B“ (Wahl) 4 C	B.MZS.11 Statistik 1 (Wahl) 4 C
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

6. Fachstudium „Skandinavistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Skandinavistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Philosophie“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (Pflicht) 12 C		M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoretisch-zentriert“ (Pflicht) 6 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.05 „Master-Erweiterungsmodul“ (Wahlpflicht) 4 C		B.It.104 Basismodul Landeskunde (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.Phi.09 „Praktische Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C		
3. Σ 26 C			M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion – praxiszentriert“ (Pflicht) 6 C	M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C			B.Ev.Rel.05 Grundwissen systematischer Theologie (Wahl) 9 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)			18 C	18 C		12 C	

7. Skandinavistische Modulpakete im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „ Skandinavistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 19 C	M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprachen“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 17 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ 0 C			
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Skandinavistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Ska.333 „Schwedische Sprache und wissenschaftliche Diskussion“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Ältere Skandinavistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ska.210 „Basismodul Ältere Skandinavistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.Ska.130 „Vertiefungsmodul Ältere Skandinavistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ (18 C)	
		Modul
1. Σ 5 C	B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 4 C		
3. Σ 9 C	M.Ska.140 „Neuere Skandinavistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Skandinavische Sprachen“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 5 C	B.Ska.411 „Basismodul Norwegisch“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 4 C		
3. Σ 4 C	B.Ska.421 „Aufbaumodul Norwegisch“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 5 C		
Σ 18 C		

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.12.2011 und 23.05.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.06.2012 die Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in „Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt“ zum Wintersemester 2012/13 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Fächerübergreifende Ordnungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 09.05.2012, der Fakultät für Physik vom 23.05.2012, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.04.2012 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.05.2012 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.06.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ am 01.08.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Materialwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vor-

schläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit) trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in den Materialwissenschaften, darunter in der Physik und in der Chemie im Umfang von jeweils wenigstens 24 Anrechnungspunkten (ohne Abschlussarbeit). ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen mindestens mit der Note 2,5 bewerteten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 9 Punkte erreicht:

- a) aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden Punkte wie folgt vergeben:
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| größer 2,5 bis einschließlich 2,6 | 6 Punkte, |
|-----------------------------------|-----------|

größer 2,6 bis einschließlich 2,7	5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	4 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	3 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte;

- b) aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 3 nachgewiesen wird, bis zu 8 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang

„Materialwissenschaften“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel bis zum 10. September für das Wintersemester und bis zum 10. März für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei

Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen mündlichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	4 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

- b) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Erfahrungen sind

sehr überzeugend	3 Punkte,
überzeugend	2 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 2 Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach

Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 haben. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen, sofern der Bachelor-Abschluss schlechter als 3,0 ist. ⁷Eine Bescheinigung wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 hat.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden und im Falle der Zulassung vor der Einschreibung bei der Fakultät für Chemie in Form beglaubigter Abschriften einzureichen oder im Original vorzulegen sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) gegebenenfalls der Antrag auf mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- d) gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 5;

- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Chemie wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören; alle stimmberechtigten Mitglieder müssen verschiedenen Trägerfakultäten des Studiengangs angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfungen gemäß § 3 und der Auswahlgespräche gemäß § 7
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 30 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	22 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	21 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	20 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	19 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	18 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	17 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	16 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	15 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	14 Punkte,

größer 1,8 bis einschließlich 1,9	13 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	12 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	10 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	9 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	8 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	7 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	6 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	4 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	3 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte;

b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	4 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Erfahrungen sind

sehr überzeugend	3 Punkte,
überzeugend	2 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

³Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung

erreichte Ergebnis gutgeschrieben. ⁴Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Für die Durchführung der Auswahlgespräche gelten folgende Grundsätze.

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10. September für das Wintersemester und bis zum 10. März für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmit-

glieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über

das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Absätze. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen

Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstigen Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 4 Abs. 1 bestimmten Frist bei der Universität eingegangen sei, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in

einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 muss der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2012/13 bis zum 15.08.2012 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Senats vom 11.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.07.2012 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.06.2012 (Amtliche Mitteilungen I 24/2012 S. 1305), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang wird wie folgt geändert.

1. In § 13 Abs. 2 werden vor dem Satzende ein Semikolon sowie die Wörter „bei Angelegenheiten im Bereich der ZELB ist die Prüfungsverwaltung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter fachlicher Weisung der Studiendekanin oder des Studiendekans für Lehrerbildung zuständig“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS)“ durch die Wörter „die zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ ersetzt.

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Die Prüfungskommission der ZELB ist zuständig für bildungswissenschaftliche Module des lehramtbezogenen Profils sowie für durch die ZELB verantwortete Zusatzangebote.“

3. In § 15 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Geschäftsstelle der zentralen Einrichtung für Lehrerbildung ist im Rahmen dieses Studiengangs verantwortlich für alle Fragen, die mit dem lehramtbezogenen Profil, den dort zu absolvierenden Modulen und der Organisation von Praktika zu tun haben.“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Fakultät“ ein Komma sowie die Wörter „die Anlage III.1 auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Rat der ZELB“ eingefügt.

5. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

1. Übersicht der Profile

	Fachwissenschaft (132 C) (für alle Profile identisch)		Professionalisierungsbereich (36 C)		Bachelorarbeit (12 C)
	Fach A (66 C)	Fach B (66C)	Optionalbereich (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen(18 C)	
a) Fachwissenschaftliches Profil	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Modulpaket aus Fach A <u>oder</u> B (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
b) Berufsfeldbezogenes Profil	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Berufsfeldbezogenes Modulpaket (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
c) Lehramtbezogenes Profil (s. auch u. Nr. 2)	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	36 C Fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenzen		12 C
d) Profil „studium generale“	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C

2. Studienstruktur des Lehramtbezogenen Profils

Fachstudium (132 C)	Professionalisierungsbereich (36 C)		
[+ 12 C Bachelorarbeit]	Fachdidaktische Kompetenz (6 C)	Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (20 C)
<p><u>Kerncurriculum Fach A</u> (66 C)</p> <p>davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*</p> <p><u>Kerncurriculum Fach B</u> (66 C)</p> <p>davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*</p>	<p>- <u>Fachdidaktische Module Fach A</u> (6 C)</p> <p>a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)</p> <p>- <u>Fachdidaktische Module Fach B</u> (6 C)</p> <p>a) schulbezog VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)</p>	<p>- Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot: - des Faches A oder B - des Bereichs Schlüsselkom- petenzen - des Profils „studium genera- le“ - der besonderen Angebote der ZELB (insb. „Lehramt PLuS“)</p>	<p>B.Erz.01 „Einführung in die Schulpädagogik“ (6 C / 4 SWS)</p> <p>B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (8 C / 3 SWS)</p> <p>B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (6 C / 1 SWS)</p>

* Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C in der Regel ein Modul, das durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches verantwortet wird. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

3. Übersicht über die wählbaren Studienfächer und Angebote zur Wahl der Profile

Studienfächer (Studienschwerpunkte)	Fach- wissen- schaft- liches Profil	Berufs- feldbe- zogenes Profil	Lehramt- bezo- genes Profil*	Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote)
Ägyptologie und Koptologie („Ägyptologie“, „Koptologie“)				X
Allgemeine Sprachwissenschaft („Sprachbeschreibung“, „Indogermanische Sprachwissenschaft“)				X
Altorientalistik	X			X
American Studies	X			
Arabistik/Islamwissenschaft	X			
Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt („Klassische Archäologie“, „Byzantinische Archäologie“)				X
Biologie			X	X
Chemie			X	X
Deutsche Philologie/Deutsch	X	X	X	X
Englisch/Englische Philologie	X		X	X
Erdkunde			X	X
Ethnologie	X	X		
Evangelische Religion			X	
Finnisch-Ugrische Philologie	X			
Französisch/Galloromanistik	X		X	
Geschichte	X	X	X	X
Geschlechterforschung	X	X		
Griechische Philologie/Griechisch	X		X	X
Indologie				X
Informatik	X	X	X	
Iranistik				
Italienisch/Italianistik	X			
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	X			
Kunstgeschichte	X	X		
Latein/Lateinische Philologie	X		X	X

Studienfächer (Studienschwerpunkte)	Fach- wissen- schaft- liches Profil	Berufs- feldbe- zogenes Profil	Lehramt- bezo- genes Profil*	Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote)
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	X			X
Mathematik			X	X
Moderne Indienstudien („Politik und Ökonomie“, „Geschichte und Gesellschaft“, „Sprache, Kultur und Religion“)	X	X		
Musikwissenschaft	X	X		X
Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache**	X		X	X
Ostasienwissenschaft/Modernes China**				
Philosophie	X	X	X	
Physik			X	X
Politikwissenschaft („Wirtschaft“, „Politikwissenschaft/Methoden“)	X	X	X	
Portugiesisch/Lusitanistik	X			
Rechtswissenschaften	X	X		
Religionswissenschaft	X	X		
Russisch			X	
Skandinavistik	X	X		X
Slavische Philologie	X			
Soziologie	X	X		
Spanisch/Hispanistik	X		X	
Sport („Sportpraxis“, „Wissenschaft“)	X	X	X	
Turkologie				
Ur- und Frühgeschichte				X
Volkswirtschaftslehre	X	X		
Werte und Normen			X	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	X	X		

* Die Wahl des lehramtbezogenen Profils bedarf der entsprechenden Immatrikulation.

** Die Studienfächer „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ und „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ können nicht miteinander kombiniert werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2012, hinsichtlich der Neufassung der Anlage I Nr. 3 abweichend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 11.04.2012, der Fakultät für Physik vom 25.04.2012, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 21.05.2012 sowie der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 24.04.2012 und nach Stellungnahme des Senats vom 11.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.07.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ an der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich; Trägerfakultäten
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studium; Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Praktika
- § 8 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Bachelorarbeit

- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften

Anlage II: Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich; Trägerfakultäten

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Angebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Materialwissenschaften“.

(3) ¹Der Studiengang Materialwissenschaften wird gemeinsam von den Fakultäten für Chemie, Physik, Geowissenschaften und Geographie sowie Forstwissenschaften und Waldökologie getragen. ²Die Federführung liegt bei der Fakultät für Chemie.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu qualifizierten, kritischen und verantwortungsbewussten Materialwissenschaftlerinnen und Materialwissenschaftlern, die selbständig an der konstruktiven Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken können. ²Dazu müssen die Studierenden die theoretischen Grundlagen der Materialwissenschaften und einzelner Teildisziplinen der Chemie, Physik, Geowissenschaften und Forstwissenschaften erarbeiten und die an Beispielen besprochenen Prinzipien selbständig auf neue Problemkreise übertragen können. ³Fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von Kenntnissen über Struktur, Eigenschaften, Herstellungsmethoden und Anwendungsgebiete moderner Materialien. ⁴Darüber hinaus vermittelt das Studium die Fähigkeit, materialwissenschaftliche Untersuchungsmethoden nicht nur theoretisch zu verstehen, sondern auch im Experiment praktisch anzuwenden. ⁵Damit bereitet das Studium auf eine verantwortungsvolle Tätigkeit als Materialwissenschaftler oder Materialwissenschaftlerin in unterschiedlichen

Bereichen der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung, der industriellen Produktion oder Analytik, der Werkstoffprüfung oder in Verwaltungs- und Beratungsunternehmen vor.

(2) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten Abschluss im Bereich der Materialwissenschaften. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ³Der Bachelor-Abschluss bildet die Basis für diverse berufliche Aufgabenbereiche, in denen fundierte und forschungsnahe Fachkenntnisse der Materialwissenschaften gefordert sind, wie z.B. der Materialentwicklung oder Materialcharakterisierung; er qualifiziert darüber hinaus insbesondere für einen weiterbildenden Master-Studiengang Materialwissenschaften und unter besonderen Voraussetzungen für weiterbildende Master-Studiengänge in Chemie, Physik und Teilgebieten der Geowissenschaften.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Gute Grundkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik begünstigen in der Anfangsphase des Studiums den Studienerfolg. ²Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind vorteilhaft, weil ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur in englischer Sprache abgefasst ist.

§ 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 140 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 28 C (davon 16 C für Schlüsselkompetenzen und

12 C für Vertiefung)

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

(7) Die Durchführung der Bachelorarbeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungskommission.

§ 6 Orientierungsmodule

¹Orientierungsmodule sind in der Anlage I (Modulübersicht) und im digitalen Modulverzeichnis (ModulVZ) entsprechend gekennzeichnet. ²Sind die Orientierungsmodule nicht zum Ende des 4. Semesters erfolgreich absolviert, muss eine Pflichtstudienberatung in Anspruch genommen werden.

§ 7 Praktika

(1) ¹Die Studierenden leisten ein Grundpraktikum (Praktikum I) innerhalb eines Semesters ab. ²Dieses sollte in der Regel im dritten Fachsemester begonnen werden.

(2) ¹Die Studierenden leisten ein Vertiefungspraktikum (Praktikum II) innerhalb eines Semesters ab. ²Dieses sollte in der Regel im vierten Fachsemester begonnen werden.

(3) ¹Die Studierenden leisten ein Fortgeschrittenenpraktikum (Praktikum III) innerhalb zwei Semestern ab. ²Dieses sollte in der Regel im fünften Fachsemester begonnen werden.

(4) ¹Die Studierenden leisten ein Anwendungspraktikum innerhalb eines Semesters ab, welches teilweise in einem Industriebetrieb stattfinden kann. ²Dieses sollte in der Regel im fünften Fachsemester begonnen werden.

(5) ¹Praktikumsstellen werden von den beteiligten Fakultäten in ausreichender Zahl zur Verfügung

gestellt. ²Praktika, die nicht von der Universität Göttingen angeboten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Prüfungskommission. ³Diese ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

§ 8 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht be-

standen hat, wird zur dritten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) ¹Im Bachelor-Studiengang können bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin beantragt werden; sie kann nicht zur Notenverschlechterung führen.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule der Chemie und Physik sowie erfolgreicher Abschluss der folgenden Pflichtmodule: B.MaW.110, B.MaW.111, B.MaW.202, B.MaW.401, B.MaW.402, B.MaW.510, B.MaW.511, B.MaW.512. ²Abweichend von Satz 1 ist der erfolgreiche Abschluss von bis zu zwei der genannten Module entbehrlich, soweit die Vorschläge bzw. der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorliegen und die noch nicht erfolgreich absolvierten Module Fachgebiet und Thema der Bachelorarbeit nicht berühren.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Materialwissenschaften in einer vorgegebenen Frist zu strukturieren, auf der Grundlage bekannter Verfahren selbständig unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und sachgerecht schriftlich darzustellen. ²Die Bachelorarbeit kann in einem der Fächer der Fakultäten für Chemie, Physik, Geowissenschaften oder Forstwissenschaften angefertigt werden. ³Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird ein neues Thema ausgegeben.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission

zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die zuständige Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe (darunter mindestens je ein Mitglied aus der Fakultät für Chemie und der Fakultät für Physik sowie ein drittes Mitglied entweder aus der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie oder aus der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie), ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. ³Die Prüfungskommissionen für den Bachelor- und den konsekutiven Master-Studiengang Materialwissenschaften sollen identisch sein.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an die Fakultätsräte sind diese den zuständigen Studienkommissionen zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden. ²Eine Überschreitung der Frist ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der des Studierenden, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Abschlussprüfung (errechnet als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der schriftlichen Abschlussarbeit) 1,4 oder besser ist.

§ 14 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung wird durch die Studienberatung der beteiligten Fakultäten übernommen.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen eines Orientierungsmoduls;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) ¹Die frühzeitige Inanspruchnahme einer Studienberatung (in der Regel nach dem vierten Fachsemester) wird insbesondere solchen Studierenden empfohlen, welche beabsichtigen, ihr Studium nach Abschluss dieses Bachelor-Studiengangs in einem konsekutiven Master-Studiengang der Fächer Chemie, Physik, Geowissenschaften oder Forstwissenschaften fortzusetzen. ²In Absprache mit den jeweils zuständigen Studiendekaninnen oder -dekanen werden dann diejenigen Module zur Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs benannt, die geeignet sind, die gemäß der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung erforderlichen Vorleistungen zu erfüllen.

(5) Eine Pflichtstudienberatung erfolgt, wenn die oder der Studierende nach Ablauf des dritten Semesters nicht Orientierungsmodule im Umfang von insgesamt mindestens 25 C beziehungsweise

se nach Ablauf des zehnten Semesters nicht Module im Umfang von insgesamt mindestens 150 C erfolgreich absolviert hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2010 (Amtliche Mitteilungen 3/2010 S. 229) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2010 (Amtliche Mitteilungen 3/2010 S. 244) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2010 (Amtliche Mitteilungen 3/2010 S. 229) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Materialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2010 (Amtliche Mitteilungen 3/2010 S. 229) wird letztmalig im Wintersemester 2014/15 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften

Es müssen 180 C erworben werden.

A. Fachstudium

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 140 C erfolgreich absolviert werden:

B.MaW.110*	Materialwissenschaften I: Materialklassen und ihre Anwendungen	(9 C/ 8 SWS)
B.Che.1002*	Mathematik für Chemiker I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.101*	Physik I	(9 C/ 8 SWS)
B.Che.7401*	Experimentalchemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie (ohne Praktikumsanteil)	(6 C/6 SWS)
B.Che.1003	Mathematik für Chemiker II	(4 C/3 SWS)
B.Phy.102	Physik II	(9 C/8 SWS)
B.Che.1304*	Chemisches Gleichgewicht	(6 C/4 SWS)
B.MaW.111	Materialwissenschaften II: Eigenschaften und Methoden	(6 C/5 SWS)
B.Phy.103	Physik III	(6 C/6 SWS)
B.Che.1402	Atombau und Chemische Bindung	(5 C/4 SWS)
B.MaW.401	Praktikum Materialwissenschaften I	(12 C/10 SWS)
B.MaW.202	Struktur von Materialien / Kristallchemie	(3 C/3 SWS)
B.MaW.510	Holzphysik und Holzmechanik	(3 C/2 SWS)
B.MaW.511	Schmelzen und Gläser	(6 C/5 SWS)
B.MaW.402	Praktikum Materialwissenschaften II	(6 C/5 SWS)
B.Che.1201	Einführung in die organische Chemie	(6C/5 SWS)
B.Phy.702	Theoretische Physik III	(9C/8 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/6 SWS)
B.Che.3702	Einführung in die Makromolekulare Chemie	(4 C/3 SWS)
B.MaW.403	Anwendungspraktikum Materialwissenschaften	(8 C/6 SWS)
B.MaW.512	Basismethoden der Röntgenographie	(3 C/3 SWS)
B.MaW.404	Praktikum Materialwissenschaften III	(8 C/6 SWS)

Die Module gekennzeichnet mit einem Stern * sind Orientierungsmodule.

B. Professionalisierungsbereich (Vertiefung und Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 28 C erfolgreich absolviert werden:

1. Im Professionalisierungsbereich „Vertiefung Physik, Chemie, Geowissenschaften oder Forstwissenschaften“ müssen Module im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür können Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs „Chemie“ mit der Kennung „B.Che.“, des Bachelor-Studiengangs „Physik“ mit der Kennung „B.Phy.“, des Bachelor-Studiengangs „Geowissenschaften“ mit der Kennung „B.Geo.“ und des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ mit der Kennung „B.Forst.“ belegt werden, die nicht bereits Pflichtmodule im Studiengang Materialwissenschaften sind. Zur Vorbereitung auf ein anschließendes Master-Studium Materialwissenschaften werden dabei insbesondere empfohlen:

B.Che.1004	Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie	(8 C / 7 SWS)
B.Che.1303	Materie und Strahlung	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C / 6 SWS)

2. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von mindestens 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MaW.601: „Grundlagen des Experimentierens“ (4 C / 4 SWS)

b. Im Weiteren müssen Module im Umfang von 12 C aus dem universitätsweiten Modulhandbuch für Schlüsselkompetenzen gewählt werden.

Zur Vorbereitung eines Übergangs in die Master-Studiengänge Chemie, Physik und Geowissenschaften können auf Antrag an die Prüfungskommission die Pflichtmodule aus dem aktuellen Angebot der Bachelor-Studiengänge Chemie, Physik und Geowissenschaften als Schlüsselkompetenzmodule im Umfang von max. 8 C. anerkannt werden, sofern sie nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule im Studiengang Materialwissenschaften bereits absolviert wurden.

C. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II: Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften

Semester Credits	Module (Modulnamen)						
Semester 1	B.MaW.110			B.Che.7401	B.Che.1002	B.Phy.101	B.MaW.601
5 Prüfungen	Materialwissenschaften I Teil A			Experimentalchemie 1	Mathematik für Chemiker 1	Physik 1	Grundlagen des Exp.
28C	3C/3SWS			6C/6SWS	6C/6SWS	9C/8SWS	4C/4SWS
Semester 2	B.MaW.110	B.MaW.110	B.MaW.202	B.Che.1304	B.Che.1003	B.Phy.102	
5 Prüfungen	Materialwissenschaften I Teil B	Materialwissenschaften I Seminar	Kristallchemie	Chemisches Gleich- gewicht	Mathematik für Chemiker 2	Physik 2	
28C	2C/2SWS	4C/3SWS	3C/3SWS	6C/4SWS	4C/3SWS	9C/8SWS	
Semester 3	B.MaW.111	B.MaW.401	B.MaW.510	B.Che.1402		B.Phy.103	
5 Prüfungen	Materialwissenschaften II	Praktikum Materialwis- senschaften I	Holzphysik	Atombau und chemi- sche Bindung		Physik 3	
32C	6C/5SWS	12C/10SWS	3C/2SWS	5C/4SWS		6C/6SWS	
Semester 4	B.MaW.511	B.MaW.402			B.Che.1201	B.Phy.702	
5 Prüfungen	Schmelzen und Gläser	Praktikum Materialwis- senschaften II			Einführung in die organische Chemie	Theoretische Physik III	Schlüsselkompetenzen
33C	6C/5SWS	6C/5SWS			6C/5SWS	9C/8SWS	6C
Semester 5	B.MaW.512	B.MaW.404	B.MaW.403		B.Che.3702	B.Phy.503	
5 Prüf	Basismethoden der Röntgenographie	Praktikum Materialwis- senschaften III	Anwendungspraktikum Mat.-wissenschaften	Vertiefung Chemie Physik, Geowiss. Und Forstwiss.	Einführung in die. Makromolekulare Chemie	Einführ. in Material- und Festkörperphysik	
31C	3C/3SWS	4C	8C/6SWS	6C	4C/3SWS	6C/6SWS	
Semester 6		B.MaW.404					
4 Prüf	Bachelorarbeit	Praktikum Materialwis- senschaften III		Vertiefung Chemie Physik, Geowiss. Und Forstwiss..			Schlüsselkompetenzen
28C	12C	4C		6C			6C

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 20.06.2012, der Fakultät für Physik vom 20.06.2012, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.04.2012 sowie der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.06.2012 und nach Stellungnahme des Senats vom 11.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.07.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Materialwissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich; Trägerfakultäten
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studium; Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Studien- und Prüfungsberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht für den Master-Studiengang Materialwissenschaften

Anlage II: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Materialwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich; Trägerfakultäten

(1) Für den Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Materialwissenschaften“.

(3) ¹Der Master-Studiengang Materialwissenschaften wird gemeinsam von den Fakultäten für Chemie, Physik, Geowissenschaften und Geographie sowie Forstwissenschaften und Waldökologie getragen. ²Die Federführung liegt bei der Fakultät für Chemie.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Aufbauend auf einem Bachelor-Studiengang in Materialwissenschaften oder einem eng verwandten Fachgebiet ist es Ziel des Studiums, auf die eigenverantwortliche Tätigkeit als qualifizierter, kritischer und verantwortungsbewusster Materialwissenschaftler bzw. Materialwissenschaftlerin vor allem in forschungsbezogenen und entwicklungsorientierten Berufsfeldern vorzubereiten. ²Dafür werden den Studierenden gute Kenntnisse der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Herstellung, Charakterisierung und Entwicklung sowie des Einsatzes von Funktionsmaterialien vermittelt. ³Das Masterstudium ist dabei durch ausgeprägte Forschungsorientierung charakterisiert und soll auf Tätigkeiten bei der Entwicklung und Erforschung neuer Materialien vorbereiten. ⁴Dafür werden die Studierenden an die moderne materialwissenschaftliche Grundlagenforschung herangeführt und erlangen erste Erfahrungen bei wissenschaftlichen Diskussionen. ⁵Die Studierenden sollen auch in die Lage versetzt werden, selbständig an der konstruktiven Weiterentwicklung ihres Faches mitzuwirken. ⁶Fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von Kenntnissen über Struktur, Eigenschaften, Herstellungsmethoden und Anwendungsgebiete moderner Materialien, wobei ein Schwerpunkt auf Energiematerialien und erneuerbare Materialien gelegt wird. ⁷Durch eine stark interdisziplinäre Ausrichtung der Ausbildung erhalten die Studierenden kombiniertes Fachwissen in Chemie, Physik, Geo- und Forstwissenschaften und werden daher nicht nur in Zusammenarbeit mit anderen, sondern aus sich selbst heraus in der Lage sein, moderne, grundlagenorientierte Materialwissenschaften zu betreiben. ⁸Darüber hinaus vermittelt das Studium die Fähigkeit, materialwissenschaftliche Untersuchungsmethoden nicht nur theoretisch zu verstehen, sondern auch im Experiment praktisch anzuwenden. ⁹Damit bereitet das Studium auf eine verantwortungsvolle Tätigkeit als Materialwissenschaftler oder Materialwissenschaftlerin in unterschiedlichen Bereichen der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung, der

industriellen Produktion oder Analytik, der Werkstoffprüfung oder in Verwaltungs- und Beratungsunternehmen vor.

(2) ¹Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen vertieften Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Master-Prüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss, der insbesondere die Voraussetzungen für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Promotion schafft.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind empfohlen, weil ein Großteil der relevanten Fachliteratur in englischer Sprache abgefasst ist. ²Einzelne Wahlpflichtmodule werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten. ³Bewerberinnen und Bewerbern, deren Kenntnisse der englischen Sprache gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der konsekutive Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 66 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 24 C und
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen – individuell gestaltet werden. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in

Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Im Fachstudium müssen Pflichtmodule zur Vertiefung der Materialwissenschaften aus den Bereichen Materialphysik, Materialchemie sowie Kristallographie im Umfang von insgesamt 27 C absolviert werden. ²Daneben muss ein Pflichtmodul zu Kinetik und Dynamik in Festkörpern im Ausmaß von 3 C absolviert werden, das wahlweise in der Fakultät für Physik oder in der Fakultät für Chemie belegt werden kann. ³Aus dem Angebot der vier beteiligten Fakultäten müssen fortgeschrittene Praktikumsmodule und Vorlesungen zur thematischen Vertiefung im Umfang von insgesamt 18 C gewählt werden.

(7) ¹Im zweiten Studienjahr wird das Fachstudium durch eine vom Studierenden oder von der Studierenden selbst gewählten Schwerpunktbildung weiter thematisch vertieft. ²Dazu muss ein Forschungshauptpraktikum im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden. ³Das Forschungshauptpraktikum soll in zwei Abteilungen zwei unterschiedlicher Trägerfakultäten absolviert werden, wobei jeweils mindestens 20 % der Arbeitsleistung in jeder der beiden Abteilungen absolviert werden müssen. ⁴Das Forschungshauptpraktikum soll thematisch auf die Masterarbeit ausgerichtet sein. ⁵Abweichungen von Satz 2 und Satz 3 bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(8) ¹Zur Profilierung und Vernetzung des Fachwissens müssen Wahlmodule aus nicht-materialwissenschaftlichen Bereichen des gesamten zulässigen Studienangebots der Universität im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. ²Über die Anrechenbarkeit der Module entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, von dem oder der vor Belegen der Lehrveranstaltungen eine entsprechende Bestätigung einzuholen ist.

(9) ¹Zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen müssen Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden. ²Dabei kann zwischen einem Industriepraktikum, der Pflege von Arbeitskontakten und dem gesamten Angebot aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und dem Studienangebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

(10) ¹Zur weiteren Vermittlung von Schlüsselkompetenzen muss zum Thema des selbstgewählten Schwerpunkts, d.h. zum Thema des Forschungshauptpraktikums und der Masterarbeit, ein Forschungsseminar im Umfang von 4 C absolviert werden. ²Zur Profilierung und Vernetzung des Fachwissens muss ein Profilierungsseminar im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden. ³Das Thema des Profilierungsseminars muss sich deutlich von der thematischen Ausrichtung des

Forschungshauptpraktikums und der Masterarbeit unterscheiden. ⁴Über die Unterscheidung von Themen entscheidet der Modulverantwortliche des Profilierungsseminars.

§ 6 Studium im Ausland

(1) ¹Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit verschiedenen ausländischen Hochschulen. ²Die Fakultäten machen diese in geeigneter Weise bekannt. ³Vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes soll ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden.

⁴Dieser darf nur solche Studienangebote der ausländischen Hochschule beinhalten, welche

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht Gegenstand einer bereits erfolgreich abgelegten oder vor Beginn des Auslandsaufenthaltes noch zu absolvierenden Modulprüfung sind.

⁵Die Entscheidung über den Lernvertrag trifft die Prüfungskommission. ⁶Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme eines Auslandsstudiums und zur Vorbereitung des Lernvertrags eine Fachstudienberatung wahrzunehmen.

§ 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) ¹Im Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ können bis zu zwei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Notenverbesserung auf Modulteilprüfungen beschränkt werden. ³Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss spätestens zum Ende des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

(3) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur dritten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 60 C aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des konsekutiven Master-Studiengangs „Materialwissenschaften“.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Materialwissenschaften“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein anspruchsvolles materialwissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und darzustellen. ²Die Masterarbeit kann in einem der Fachgebiete der Trägerfakultäten angefertigt werden. ³Eine Fortführung der interdisziplinären Forschung des Forschungshauptpraktikums ist explizit erwünscht. ⁴Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. ²Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen; Erst- und Zweitbetreuende sollen aus verschiedenen Trägerfakultäten des Studiengangs gewählt werden. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas

nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter mindestens je ein Mitglied aus der Fakultät für Chemie und der Fakultät für Physik sowie ein drittes Mitglied entweder aus der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie oder aus der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. ³Die Prüfungskommissionen für den Bachelor- und den konsekutiven Master-Studiengang Materialwissenschaften sollen identisch sein.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an die Fakultätsräte sind diese den zuständigen Studienkommissionen zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,4 oder besser beträgt.

§ 13 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) ¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiendekane der beteiligten Fakultäten oder durch die von den Fakultäten benannten Studienfachberaterinnen und -berater. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur dritten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten berät auch die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Materialphysik

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.503	Festkörper- und Materialphysik I	6 C / 6 SWS
M.Phy.5704	Materialphysik auf der Nanoskala	3 C / 2 SWS

b. Kinetik

Es muss eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1331	Kinetik und Dynamik	3 C / 3 SWS
M.Phy.5702	Kinetik und Phasenumwandlungen in Materialien	3 C / 2 SWS

c. Materialchemie

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Che.1130	Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Beugungsmethoden	3 C / 2 SWS
M.Che.1132	Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus	3 C / 2 SWS
M.Che.2702	Spezielle Makromolekulare Chemie	6 C / 5 SWS
M.MaW.402	Anorganische Materialsynthese	6 C / 10SWS

d. Kristallographie

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.MaW.501	Einführung in die quantitative Texturanalyse	3 C/1,5 SWS
M.MaW.502	Röntgenographische Materialanalyse	3 C / 2 SWS

e. Thematische Vertiefung**ea.** Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MaW.401	Forschungshauptpraktikum	18 C / Block
-----------	--------------------------	--------------

eb. Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem folgenden Angebot erfolgreich absolviert werden; bereits nach Buchstabe **c.** oder in einem vorangegangenen Bachelorstudium erfolgreich absolvierte Module können nicht erneut absolviert werden:

B.Che.3601	Einführung in die Katalysechemie	4 C / 3 SWS
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	3 C / 2 SWS
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	3 C / 2 SWS
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	3 C / 2 SWS
B.Phy.5609	Moderne Optik (Optik II)	6 C / 4 SWS
B.Phy.5610	Optische Messtechnik	3 C / 2 SWS
B.Phy.5611	Optische Spektroskopie und Mikroskopie	3 C / 2 SWS
B.Phy.5613	Physik der weichen kondensierten Materie	6 C / 4 SWS
B.Phy.5615	Biologie und Biochemie für Physiker	3 C / 2 SWS
B.Phy.5616	Biophysik der Zelle	6 C / 4 SWS
B.Phy.5622	Weiterführende Optik	3 C / 2 SWS
B.Phy.5623	Theoretische Biophysik	6 C / 4 SWS
B.Phy.5701	Weiche Materie: Flüssigkristalle	3 C / 2 SWS
B.Phy.5702	Dünne Schichten	3 C / 2 SWS
B.Phy.5703	Vorlesungszyklus: Eigenschaften fester Stoffe und grundlegende Phänomene	3 C / 2 SWS
B.Phy.5704	Magnetismus	6 C / 4 SWS
B.Phy.5707	Nanoscience	3 C / 2 SWS
B.Phy.5712	Tieftemperaturphysik	3 C / 2 SWS
M.Che.1112	Inorganic Photochemistry / Medical Inorganic Chemistry	3 C / 2 SWS
M.Che.1113	Supramolecular Coordination Chemistry	3 C / 2 SWS
M.Che.1114	Hauptgruppenmetallorganische Chemie	3 C / 2 SWS
M.Che.1131	Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Beugungsme- thoden	3 C / 3 SWS
M.Che.1133	Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus	3 C / 3 SWS
M.Che.1214	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I	3 C / 3 SWS
M.Che.1314	Biophysikalische Chemie	6 C / 4 SWS
M.Che.1315	Chemical Dynamics at Surfaces	6 C / 4 SWS

M.Che.2403	Theoretisch-Chemischer Schwerpunkt: Advanced Molecular Modelling	6 C / 5 SWS
M.Che.2602	Moderne Entwicklungen der Katalysechemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2703	Praktikum Makromolekulare Chemie	6 C / 8 SWS
M.Che.3907	Einführung in die Synchrotron - und Neutronenstreuung	3 C / 3 SWS
M.Forst.1311	Physik und Chemie des Holzes	6 C / 4 SWS
M.Forst.1312.2	Holzbiologie II (Struktur und Abbau)	3 C / 2 SWS
M.Forst.1314	Nachwachsende Rohstoffe	6 C / 4 SWS
M.Forst.1322.1+2	Innovative Technologien und Umwelttechnik in der Holzindustrie	3 C / 2 SWS
M.Forst.1684	Produkte aus Holz	6 C / 4 SWS
M.MaW.404	Praktikum der röntgenographischen Materialanalyse	3 C / 1,5 SWS
M.MaW.503	Crystal Engineering	3 C / 1,5 SWS
M.MaW.504	Mathematische Texturanalyse	3 C / 1,5 SWS
M.MaW.601	Materialstrukturanalyse an einer Großforschungseinrichtung	6 C
M.Phy.402	Forschungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	13 C / 10 SWS
M.Phy.403	Forschungspraktikum Festkörper- und Materialphysik	13 C / 10 SWS
M.Phy.502	Forschungsschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme	6 C / 6 SWS
M.Phy.561	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	6 C / 6 SWS
M.Phy.562	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	6 C / 6 SWS
M.Phy.571	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik I	6 C / 6 SWS
M.Phy.572	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik II	6 C / 6 SWS
M.Phy.5001	Festkörperspektroskopie mit Kernspins	3 C / 3 SWS
M.Phy.5701	Advanced Solid State Theory	6 C / 6 SWS
M.Phy.5703	Materialforschung mit Elektronen	6 C / 4 SWS

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Profilierung

a.a. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MaW.301	Profilierungsseminar	4 C/ 2 SWS
-----------	----------------------	------------

a.b. Es müssen Wahlpflichtmodule aus nicht-materialwissenschaftlichen Bereichen aus dem kompletten Modulangebot der gesamten Universität im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Module aus dem Modulkatalog des BSc- sowie Masterstudiengangs „Materialwissenschaften“ können explizit nicht gewählt werden. Über die Anrechenbarkeit der Module entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, von dem oder der vor Belegen der Lehrveranstaltungen eine entsprechende Bestätigung einzuholen ist. Folgende exemplarische Lehrveranstaltungen sind automatisch anrechenbar und bedürfen keiner Bestätigung:

B.Phy.5515	Transportmechanismen in heterogenen Medien	3 C/ 2 SWS
B.WIWI-EXP.0001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6 C/ 3 SWS
B.WIWI-EXP.0002	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6 C/ 4 SWS
B.WIWI-EXP.0003	Haushalte, Unternehmen und Märkte	6 C/ 2 SWS
B.WIWI-EXP.0004	Einkommen und Beschäftigung in der Volkswirtschaft	6 C/ 2 SWS
M.Che.1111	Bioanorganische Chemie	3 C/ 2 SWS
M.Che.1311	Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik	6 C/ 4 SWS
M.Che.2502	Biomolekulare Chemie	6 C/ 3 SWS
M.Forst.1162	Rechtliche und politische Steuerung	6 C/ 4 SWS
M.Forst.1212	Recht und Politik im Naturschutz	6 C/ 4 SWS
M.Forst.1324	Energetische Nutzung von Holz	6 C/ 4 SWS
M.Geo.103	Globaler Wandel	6 C/ 3 SWS

b. Schlüsselkompetenzen

b.a. Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MaW.302	Forschungsseminar Materialwissenschaften	4 C/ 2 SWS
-----------	--	------------

b.b.

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C aus dem folgenden Angebot erfolgreich absolviert werden:

M.MaW.303	Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten	3 C/ Block
-----------	--	------------

M.MaW.403	Industriepraktikum	6 C/ Block
-----------	--------------------	------------

Ferner können Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und dem Studienangebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Studienverlaufsplan

Beispiel 1 - allgemein

Sem.	Materialwissen. Pflicht-/Wahlpflicht (30 C)	Materialwissen. Wahlpflicht (18 C)	FH-Praktikum (18 C)	Professionalisierung (24 C)	
				Schlüsselkompetenz	Profilierung
1. 30 C	Materialphysik (Pflicht) 9 C	Wahlpflicht aus Phy., Che., Geo., Forst. Vorlesungen/Praktika 12 C			Wahlpflicht aus Nicht-MaWi. Bereich 6 C
	Kristallographie (Pflicht) 3 C				
2. 30 oder 31 C	Kinetik (Wahlpflicht) 3 C	Wahlpflicht aus Phy., Che., Geo., Forst Vorlesungen/Praktika 6 C		Wahlpflicht aus ZESS und Schlüssekomp. 6 C oder 10 C	
	Materialchemie (Wahlpflicht) 12 C oder 9 C				
	Kristallographie (Pflicht) 3 C				
3. 30 C oder 29 C	Materialchemie (Wahlpflicht) 0 C oder 3 C		Forschungshauptpraktikum (Wahlpflicht) 18 C	Forschungsseminar (Wahlpflicht) 4 C	Profilierungsseminar (Wahlpflicht) 4 C
				Wahlpflicht aus ZESS und Schlüssekomp. 4 C oder 0 C	
4. 30 C	Masterarbeit (Wahlpflicht) 30 C				

Beispiel 2 – konkret

Sem.	Materialwissen. Pflicht-/Wahlpflicht (30 C)	Materialwissen. Wahlpflicht (18 C)	FH-Praktikum (18 C)	Professionalisierung (24 C)	
				Schlüsselkompetenz (14 C)	Profilierung (10 C)
1. 30 C	Festkörper und Materialphysik I 6 C	z.B. Optische Messtechnik 3 C			z.B. Einführung in die Volkswirtschaftslehre 6 C
	Materialphysik auf der Nano- skala 3C	z.B. Nanoscience 3 C			
	Einführung in die quantitative Texturanalyse 3 C	z.B. Chemical Dynamics at Surfaces 6 C			
2. 31 C	Kinetik und Dynamik 3 C	z.B. Crystal Engineering 3 C		Industriepraktikum 6 C	
	Spezielle Makromolekulare Chemie 6 C			z.B. Statistik I 4 C	
	Beugungsmethoden 3 C	z.B. Holzbiologie II 3 C			
	Röntgenographische Material- analyse 3 C				
3. 29 C	Spektroskopie und Magnetis- mus 3 C		Forschungshauptpraktikum (Wahlpflicht) 18 CP	Forschungsseminar (Wahlpflicht) 4 C	Profilierungsseminar (Wahlpflicht) 4 C
4. 30 C	Masterarbeit (Wahlpflicht) 30 C				